Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6 | Ausgegeben Danzig, den 20. Januar | 1937

Inhalt

18

Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (G. Bl. 1926 S. 205).

Das vorgenannte Abkommen ist ratifiziert worden:

a) von der Regierung der Republik Estland,

b) von der Regierung des Kaiserreichs Japan mit folgender Erklärung:

„Die Bestimmungen des Artikels 15 dieses Abkommens beeinträchtigen nicht die Tätigkeit, die sich aus der gerichtlichen Gewalt Japans bei Anwendung der japanischen Gesetze und Verordnungen ergibt.“

Die Beitrittsurkunde zu a) ist am 10. 3. 1936, die Ratifikationsurkunde zu b) ist am 13. 5. 1936 im Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt worden.

Danzig, den 11. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. 3930 — Greiser — Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 1. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6 — Ausgegeben Danzig, den 20. Januar — 1937

18

Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (G.Bl. 1926 S. 205).

Das vorgenannte Abkommen ist ratifiziert worden:

a) von der Regierung der Republik Estland,

b) von der Regierung des Kaiserreichs Japan mit folgender Erklärung:

„Die Bestimmungen des Artikels 15 dieses Abkommens beeinträchtigen nicht die Tätigkeit, die sich aus der gerichtlichen Gewalt Japans bei Anwendung der japanischen Gesetze und Verordnungen ergibt."

Die Beitrittsurkunde zu a) ist am 10. 3. 1936, die Ratifikationsurkunde zu b) ist am 13. 5. 1936 im Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt worden.

Danzig, den 11. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. 3930 — Greiser — Dr. Wiercinski-Keiser

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 1. 1937)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig